

Mit Zustellungsurkunde

Mainova Aktiengesellschaft
z.Hd des Vorstandsvorsitzenden
Dr. Constantin H. Alsheimer
Solmsstraße 38,
60623 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.1 631/12 Gen 9(2)/14

Bearbeiter/in: Dr. Schuldt
Durchwahl: 069 27 14 4911

Datum: 29. Juni 2015

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Auf Antrag vom 26. März 2015, wird der

Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main

nach § 8, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	60 327 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Frankfurt 15,
Flur	188 und 606
Flurstück	58/7, 1/21, 27/2, 27/3, 31/1, 131/53, 132/53, 133/31 und 1/127, 1/128, 1/131, 1/132

das bestehende Heizkraftwerk West wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.1 Umfang des Vorhabens

Der Gesamtumfang der beantragten Änderung umfasst die Errichtung und Betrieb von drei gasbefeuerten Hilfsdampferzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 118 MW.

I.2 Die 2. Teilgenehmigung berechtigt zum/zur:

- Umbau des Maschinenhauses 5 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Rückbau zur Herstellung der Baufreiheit
 - Fundamente: Errichtung anlagentechnischer Fundamente
 - Massivbau: Errichtung Turbinentisch
 - Stahlbau: Errichtung Bühneneinbauten und Treppenanlagen im Kellergeschoss

- Umbau der Kesselhäuser 4 + 5 und der Räume der Wasseraufbereitung mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Rückbau zur Herstellung der Baufreiheit
 - Fundamente: Errichtung anlagentechnischer Fundamente
 - Massivbau: Um- und Neubauten Geschosse / Bühnen / Treppen mit Errichtung Treppenhaus KH 4 und Umbau Treppenhaus KH 5
 - Stahlbau: Um- und Neubauten Geschosse / Bühnen / Innen- und Außentreppen
 - Fassade: Neugestaltung inkl. Unterkonstruktion
 - Dach: Erhöhung Attika und Erneuerung Dachaufbauten sowie Errichtung Katzbahnträger
 - Erneuerung Gebäudeentwässerung
 - Um- und Einbauten elektrische Betriebsräume
 - Ein- und Aufbauten Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

- Errichtung maschinentechnischer Anlagen folgender Betriebseinheiten:
 - Betriebseinheiten A 50: Dampfturbine / gemeinsame Systeme
 - Betriebseinheiten A 55: Fernheizwasserauskopplung mit Heizkondensatoren
 - Betriebseinheiten A 60: Fernheizwasser-Pumpstation
 - sowie Nebeneinrichtungen

I.3 Folgende Anlagenteile/Komponenten werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- Die noch ausstehenden baulichen Maßnahmen (s. Kapitel 6.4 der Antragsunterlagen)
- Die Errichtung der Hilfsdampferzeuger (Betriebseinheiten A51, A52 und A53) mit der zugehörigen Speisewasser- und Brennstoffversorgung sowie der Rauchgasableitung
- den Betrieb der geänderten Anlage.

- 1.4 Folgende Genehmigungen werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:
- Erlaubnis für die Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV
 - Weiterer Antrag nach § 60 HBO
 - Anzeige nach § 41 HWG für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 1.5 Diese Teilgenehmigung berechtigt nicht zur Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen.
- 1.6 Diese Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass in den nachfolgenden Bescheiden aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der Teilgenehmigung abweichende Anforderungen an die Errichtung der o.g. Anlagenteile gestellt werden können.
- 1.7 Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über diese Genehmigung.
- 1.8 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Änderung der Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Großfeuerungsanlagen

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der 2. Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für :

Umbau des Maschinenhauses 5 sowie Umbau der Kesselhäuser 4 + 5 und der Räume der Wasseraufbereitung (Einzelmaßnahmen siehe Punkt I.2)

IV. Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I.	Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV.	Inhaltsverzeichnis	4
V.	Antragsunterlagen	5
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	9
VI.1	Allgemeines	9
VI.2	Flugverkehr	10
VI.3	Baurecht	10
VI.4	Brandschutz	11
VI.5	Abfallrecht in der Bauphase	13
VI.6	Arbeitsschutz	14
VI.7	Gewerbliches Abwasser	14
VII.	Begründung	14
VII.1	Rechtsgrundlagen	14
VII.2	Anlagenabgrenzung	15
VII.3	Genehmigungshistorie	15
VII.4	Verfahrensablauf	15
VII.4.1	Antrag auf Vorbescheid	15
VII.4.2	Antrag auf 1. Teilgenehmigung	16
VII.4.3	Antrag auf 2. Teilgenehmigung	17
VII.4.3.1	Antragsgegenstand	17
VII.4.3.2	Vollständigkeit der Antragsstellung	18
VII.4.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
VII.4.3.4	Öffentlichkeitsbeteiligung	19
VII.4.3.5	Beteiligung der Fachbehörden	19
VII.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
VII.5.1	Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG	19
VII.5.2	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Anlage, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG	20
VII.5.3	Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG	22
VII.6	Zusammenfassende Beurteilung	22
VIII.	Kostenentscheidung	22
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	23
Anhänge		

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 26. März 2015, hier eingegangen am 31. März 2015.
2. Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
1	Antrag			
1.1	Formulare 1/1 bis 1/2 1/1 Antrag 1/1.1 Teilgenehmigung 1/1.2 Zulassung vorzeitigen Beginns 1/2 Genehmigungsbestand	24.03.2015		15
1.2	Erläuterung Antragsumfang 2. TG	24.03.2015		4
2	Verzeichnis der Antragsunterlagen	24.03.2015		7
3	Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	25.07.2014	Zur Info aus Vorbescheid	1 + 20
4	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	entfällt	s. Vorbescheid	1
5	Standort und Umgebung der Anlage			
5.1	Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000	2013	Zur Info aus Vorbescheid	1
5.2	Werksplan - Gesamtanlage Übersicht / Freiflächenplan, Maßstab 1 : 500	Entfällt	In Anlage 18.4.1 enthalten	
5.3	Liegenschaftsplan, Maßstab 1 : 500	22.10.2013	Zur Info aus Vorbescheid	1
5.3.1	Besitzeinweisung Flurstücke	22.01.2014	Zur Info aus Vorbescheid	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung			
6.1	Anlagen und Antragsgegenstand	24.03.2015		12
6.2	Formular 6/1 bis 6/3 6/1 Betriebseinheiten 6/2 Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter 6/3 Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrichtungen	24.03.2015		5
6.3	Fließbilder und Schemata			
6.3.1	Grundfließbild	6817-8_1021 24.03.2015		1

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
6.4	Apparateaufstellungspläne			
6.4.1	Aufstellungsplan KH4, KH5, MH5 Kellergeschoss	6817-8_1012 24.03.2015		1
6.4.2	Aufstellungsplan EG	24.03.2015 6817-8_1013		1
6.4.3	Aufstellungsplan + 7 m	24.03.2015 6817-8_1014		1
6.4.4	Aufstellungsplan + 15 m	24.03.2015 6817-8_1015		1
6.4.5	Aufstellungsplan Schnitt A - A, HiDK und Turbine	24.03.2015 6817-8_1016		1
6.4.6	Aufstellungsplan Schnitt B- B Turbine	24.03.2015 6817-8_1017		1
6.4.7	Aufstellungsplan Schnitt G- G	24.03.2015 6817-8_1018		1
6.4.8	Aufstellungsplan + 3,70 m	24.03.2015 6817-8_1019		1
6.4.9	Aufstellungsplan - 6,00 m	24.03.2015 6817-8_1020		1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	entfällt	s. Vorbescheid	1
8	Luftreinhaltung	entfällt	s. Vorbescheid	1
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	entfällt	s. Vorbescheid	1
10	Abwasserentsorgung			
10.1	Formular 10 10 Abwasserdaten	10.04.2014	Zur Info aus Vorbescheid	8
10.2	Beschreibung Kondensatreinigungsanlagen	24.03.2015		4
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	entfällt	s. Vorbescheid	1
12	Abwärmenutzung	entfällt	s. Vorbescheid	2
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	entfällt	s. Vorbescheid	
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer			
14.1	Störfallverordnung	entfällt		
14.2	Betriebssicherheitsverordnung			
14.2.1	Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zur Sicherheit	24.03.2015		6
15	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u. a.)	entfällt	s. Vorbescheid	

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
16	Brandschutz			
16.1	<u>Formulare 16.1</u> 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz	entfällt	s. Vorbescheid	7
16.2	Brandschutzkonzept	07130542-1.0 16.02.2015		57
16.3	Brandschutzplan (Fluchtwegeplan)	07130542-1.0 16.02.2015		1
16.4	Feuerwehruzufahrts- und Angriffsplan	Stand 2013	Zur Info aus Vorbescheid	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)			
17.1	<u>Formular 17/1 Vorblatt</u> 17/1 Vorblatt	07.04.2014	Zur Info aus Vorbescheid	1
17.2	Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	24.03.2015		5
18	Bauantrag / Bauvorlagen			
18.1	Bauantrag Formular BAB 01 (für 2. Teilgenehmigung)	24.03.2015		2
18.1.1	Erklärung über die Nachreichung von Bauvorlagen	24.03.2015		1
18.2	Liegenschaftsplan	Siehe Anlage Nr. 5.3		
18.3	Freiflächenplan	Siehe Anlage Nr. 5.2		
18.4	Bauzeichnungen für Antrag auf 2. Teilgenehmigung			
18.4.1	Werkslageplan	6817-1.140 24.03.2015		1
18.4.2	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene -1 KG -6,00m	6817-1.141 24.03.2015		1
18.4.3	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 01 KG -3,75m	6817-1.142 24.03.2015		1
18.4.4	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 02 +0,00m	6817-1.143 24.03.2015		1
18.4.5	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene Z2 +3,70m	6817-1.144 24.03.2015		1
18.4.6	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 03 +7,00m	6817-1.145 24.03.2015		1
18.4.7	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 04 +12,00m	6817-1.146 24.03.2015		1
18.4.8	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 05 +15,00m	6817-1.147 24.03.2015		1
18.4.9	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 06 +20,00m	6817-1.148 24.03.2015		1

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungs- nummer	Bemerkung	Blatt zahl
18.4.10	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 07 +24,00m	6817-1.149 24.03.2015		1
18.4.11	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 08 +28,50m	6817-1.150 24.03.2015		1
18.4.12	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 10 +33,06m	6817-1.151 24.03.2015		1
18.4.13	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 10 +38,00m	6817-1.152 24.03.2015		1
18.4.14	Grundriss MH 5+1, KH 4+5, Ebene 10 +44,55m	6817-1.153 24.03.2015		1
18.4.15	Dachaufsicht	6817-1.154 24.03.2015		1
18.4.16	Schnitt A - A	6817-1.155 24.03.2015		1
18.4.17	Schnitt B - B	6817-1.155 24.03.2015		1
18.4.18	Schnitt C - C	6817-1.157 24.03.2015		1
18.4.19	Schnitt D - D	6817-1.158 24.03.2015		1
18.4.20	Schnitt E - E	6817-1.159 24.03.2015		1
18.4.21	Schnitt F - F	6817-1.160 24.03.2015		1
18.4.22	Schnitt G - G	6817-1.161 24.03.2015		1
18.4.23	Schnitt H - H	6817-1.162 24.03.2015		1
18.4.24	Schnitt I - I	6817-1.163 24.03.2015		1
18.4.25	Ansicht Nord-Ost	6817.1.164 31.10.2014		1
18.4.26	Ansicht Nord-West	6817.1.165 31.10.2014		1
18.4.27	Ansicht Süd-Ost	6817.1.166 31.10.2014		1
18.4.28	Ansicht Süd-West	6817.1.167 31.10.2014		1
18.5	Bau- und Nutzungsbeschreibung	24.03.2015		12
18.5.1	Ermittlung der Grundfläche	6817-1.168 03.12.2014		1
18.6	Schema Lüftung	6817-1. 03.12.2014		1
18.7	Erhebungsbogen	24.03.2015		3

Nr.	Beschreibung	Datum / Zeichnungsnummer	Bemerkung	Blattzahl
18.8	Nachweis der Bauvorlageberechtigung	06.11.2013		1
18.9	Baugrunduntersuchungen Baugrundinstitut Dr.- Ing. Westhaus GmbH	12.08.2013		12
18.10	Baustelleneinrichtungsplan	20.11.2014 915350-01		1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	entfällt	s. Vorbescheid	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	entfällt	s. Vorbescheid	1
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	entfällt	s. Vorbescheid	1
22	Ausgangszustandsbericht (AZB)	entfällt	s. Vorbescheid	1

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden oder in weiteren Teilgenehmigungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Abschnitt VI. einerseits und den in Abschnitt V. genannten Unterlagen, so gelten erstere.

VI.1.2

Ergeben sich in den nachfolgenden Teilgenehmigungsverfahren Bedenken grundsätzlicher Art gegen das gesamte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Hilfsdampferzeuger, die zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorhersehbar waren, oder weichen die den Teilgenehmigungsanträgen beizufügenden Unterlagen von dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen wesentlich ab, oder können aufgrund der Änderungen der Angaben bislang unberücksichtigte nachteilige Auswirkungen auftreten, besteht der allgemeine Vorbehalt, in den nachfolgenden Teilgenehmigungsbescheiden zusätzliche oder von diesem Bescheid abweichende Anforderungen an die Errichtung und / oder den Betrieb der geplanten Änderung zu stellen.

VI.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des vollziehbaren Bescheides sowie der dazugehörenden in Abschnitt V. aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort bzw. an der Baustelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.4

Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Dezernat 43.1 „Immissionsschutz-Energie, Lärmschutz“ zwei Wochen vorher anzuzeigen.

VI.1.5

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber ab Unanfechtbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.6

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse sowie der 1. Teilgenehmigung gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.2 Flugverkehr

Hinweis:

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne mit einer Höhe $\geq 100,00$ m.ü. Grund bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach dem LuftVG, die beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr, Dezernat III 33.3, 64278 Darmstadt zu beantragen ist.

VI.3 Baurecht

VI.3.1

Das beantragte Baugrundstück muss insgesamt, einschließlich der Flurstücke 27/3, Flur 188 und 1/127, Flur 606, als Buchgrundstück hergestellt werden.

VI.3.2 **Aufschiebenden Bedingung**

Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

VI.3.3

Die Prüfberichte des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) für die Ausführungsüberwachung, einschließlich der Abschlußbescheinigung, sind der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt vorzulegen.

VI.3.4

Die Überwachung der Bauausführung des Brandschutzes wird gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 18 HBO durch einen Sachverständigen angeordnet. Der Sachverständige ist der Bauaufsicht mit Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte zu benennen. Der Sachverständige bescheinigt die übereinstimmende Bauausführung seines Fachaspekts. Diese Bescheinigung ist der Bauaufsicht mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

Hinweise:

1)

Der Beginn der Bauarbeiten zur Umsetzung der 2. Teilgenehmigung ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anlage) anzuzeigen.

2)

Die vorzeitige Ingebrauchnahme von Teilen der Anlage bzw. die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anlage) anzuzeigen.

VI.4 Brandschutz

VI.4.1

Die beschriebenen Maßnahmen im Brandschutzkonzept (Nr.: 07130542-1.0) der Firma Neumann Krex & Partner vom 16. Februar 2015 sind umzusetzen.

VI.4.2 Rauch-/ Wärmeabzug

An den manuellen Bedienstellen für den Rauch-/ Wärmeabzug sind Grundrisspläne im Format DIN A-3 lagerichtig und dauerhaft so anzubringen, dass eine Zuordnung der von

dieser Auslösestelle angesteuerten RWA möglich ist. Die Grundrisspläne sind vorab der Branddirektion Frankfurt am Main, Abteilung Vorbeugung & Planung, zur Zustimmung vorzulegen.

VI.4.3 Zuluftflächen für Rauch-/ Wärmeabzug

Türen und Tore die von Einsatzkräften der Feuerwehr geöffnet werden müssen, damit eine wirksame Rauch- und Wärmeableitung gewährleistet ist, sind auf der Gebäudeaußenseite mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Schild D1 in der Größe 210 mm x 594 mm) zu

kennzeichnen mit der Aufschrift: Zuluftöffnung für RWA

Unter dieser Beschriftung ist die KKS Nummer anzugeben.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen der Entrauchungsabschnitte sind auf dem jeweiligen Grundrissplan (an der Auslösestelle) darzustellen. Bei Türen oder Toren ist auch die KKS Nummer im Grundrissplan anzugeben.

VI.4.4 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach DIN 2403

Die Rohrleitungen sind nach dem Durchflussstoff deutlich zu kennzeichnen. Rohrleitungen sind in einem Abstand von maximal 10 m über die Rohrlänge und an betriebswichtigen Punkten, z. B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen, deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die örtlichen Bedingungen, z. B. Rohrkrümmungen oder das dichte Beieinanderliegen von Rohrleitungen für verschiedene Durchflussstoffe, eine häufigere Kennzeichnung erforderlich machen können.

Die Kennzeichnung muss beinhalten:

- die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflussstoffes nach Tabelle 1, DIN 2403
- die Durchflussrichtung, welche mittels Pfeil anzugeben ist. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile zur Angabe der Durchflussrichtung sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen;
- die Angabe des Durchflussstoffes durch Wortangabe, Kennzahl oder chemische Formel. Die Angabe des Durchflussstoffes ist in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen. Bei Verwendung von Kennzahlen oder Kurzzeichen ist eine Erläuterung der verwendeten Kennzahlen oder Kurzzeichen an den betriebswichtigen Punkten auszuhängen oder auszulegen;
- wenn es sich bei den Durchflussstoffen um Gefahrstoffe nach dem Chemikaliengesetz handelt: die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen oder Gefahrenpiktogramme nach Anhang A.

Zu kennzeichnen sind auch Rohrleitungen für Heißdampf oder Druckluft mit Temperatur $\geq 40^{\circ}\text{C}$.

IV.4.5 Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen

Die Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege müssen in Anzahl und Lage so angebracht sein, dass von jeder Stelle innerhalb der Gebäude und Anlagen mindestens ein Hinweisschild erkennbar ist.

VI.4.6 Gebäude-Zugangstüren

Gebäude-Zugangstüren im Verlauf des Feuerwehr-Angriffsweges (gemäß FW-Laufkarte) sind auf der Gebäudeaußenseite mit Hinweisschildern nach DIN 4066 (Schild D1 in der Größe 105 mm x 297 mm) mit Aufschrift der entsprechenden KKS Nummer zu kennzeichnen. Diese Nummer muss identisch mit der Nummerierung der entsprechenden Türe in der jeweiligen FW-Laufkarte sein.

VI.4.7 Feuerwehrpläne

Die Feuerwehrpläne sind den Veränderungen entsprechend bis spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage anzupassen und der Branddirektion auf Datenträger zur Verfügung zu stellen.

IV.4.8 Löschwasserrückhaltung

Sofern für die Löschwasserrückhaltung wegen der stofflichen Eigenschaften und/oder Mengenschwellen die Löschwasser-Rückhalterichtlinie nicht zur Anwendung kommt, sind dennoch geeignete Maßnahmen zur Löschwasser-Rückhaltung nach Maßgabe der Empfehlung des VdS Nummer 2557 zu planen und umzusetzen.

VI.5 Abfallrecht in der Bauphase

VI.5.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 15. Mai 2009, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Bau- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden.

VI.5.2

Die dargestellten Maßnahmen im durch das Ing.-Büro Sakosta CAU erstellten Rückbau- und Entsorgungskonzept vom 30 September 2013 zu Abfalldeklaration, Bereitstellung, Trennung und Entsorgung der bei der Abbruchmaßnahme anfallenden Abbruchmaterialien sind entsprechend umzusetzen.

VI.5.3

Bei der Einstufung und Entsorgung asbesthaltiger Abfälle ist der Anhang 1 „Zuordnung asbesthaltiger Abfälle zu Abfallschlüsseln Behandlungs-, Beförderungs- und Entsorgungshinweise“ der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 / „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Überarbeitung: Stand September 2009) zu beachten und anzuwenden.

VI.5.4

Material auch aus räumlich kleineren Bereichen mit Schadstoffbelastungen ist von geringer belastetem Material zu trennen und den passenden Entsorgungsfractionen zuzuordnen, soweit es technisch durchführbar ist. Die für die schadlose Verwertung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen dürfen zum Zweck einer umweltverträglichen Verwertung weder durch die Zugabe von geringer belastetem Material gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen unbelasteten Stoffen eingestellt werden.

VI.6 Arbeitsschutz

VI.6.1

Zu den bei den Druckanlagen zu verwendenden Ausrüstungsteilen mit Sicherheitsfunktion sind die sicherheitstechnischen Anforderungen (insbesondere Zuverlässigkeit) in einer Sicherheitsbetrachtung festzulegen (Betriebssicherheitsverordnung § 3 Abs.1, TRBS 2141 Teil 1 Nrn. 3 u. 4). Dies betrifft insbesondere die Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen zur Begrenzung der Heizdampftemperatur in der 3,5 bar -Dampfsammelschiene und von dort zu den beiden Heizkondensatoren auf maximal 250° C.

VI.7. Gewerbliches Abwasser

Hinweis:

Ob in Hinblick auf die Einleitung der neuen Verwerfkondensate formal eine Änderung der Einleiteerlaubnis erforderlich ist, wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz noch separat geprüft.

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 8, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) i.

V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt/M., Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/M.

VII.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Die drei neuen Hilfsdampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 118 MW_{th} bilden mit dem bestehenden Heizkraftwerk West eine gemeinsame Anlage.

Das bestehende Heizkraftwerk West umfasst im Wesentlichen:

Steinkohleblöcke 2 und 3 (2 x 214 MW), Block 4 (Gasturbine mit Abhitzeessel, 365 MW) sowie diverse Nebeneinrichtungen. Die bisher genehmigte FWL des Heizkraftwerkes West beträgt 793 MW_{th}.

VII.3 Genehmigungshistorie

Das bestehende Heizkraftwerk West wurde wie folgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt:

Block 2 (Kohle) Genehmigungsbescheid vom 11.08.1989, Az.:V32-53e 621 Ffm 46b (6)

Block 3 (Kohle) Genehmigungsbescheid vom 21.08.1989, Az.:V32-53e 621 Ffm 46e (2)

Block 4 (Gas) Genehmigungsbescheid vom 03.04.1992 (1. Teilgenehmigung), Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o, 06.08.1992 (2. Teilgenehmigung), Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o, 02.02.1994 (3. Teilgenehmigung), Az.:V32-53e 621 Ffm 46i,o

Kohletransportsystem Genehmigungsbescheid vom 08.04.2002, Az.:IV/F 43.1 53e 621 Ffm 46 c (2)

Vorbescheid vom 27. Januar 2015

1. Teilgenehmigung vom 31. Januar 2015

VII.4 Verfahrensablauf

VII.4.1 Antrag auf Vorbescheid

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, hat am 10. April 2014 mit letzten Ergänzungen vom 13. November 2014 einen Antrag auf Vorbescheid zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerkes West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeuger mit einer FWL von 118 MW gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 9, 16 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Der Vorbescheid wurde am 27. Januar 2015, Az. IV/F-43.1-631/12 Gen 9/14 erteilt.

Der Vorbescheid umfasst die Entscheidung über

- den Standort der Anlage, insbesondere die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit,
- Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz, die sich aus §§ 5 und 6 BImSchG aufgrund von Rechtsvorschriften nach §§ 6 und 7 BImSchG ergeben,
- Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft hinsichtlich des Eintrags von Luftschadstoffen,
- Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 TEHG.

VII.4.2 1. Teilgenehmigung

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Vorbescheid hat die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main am 10. April 2014 mit letzten Ergänzungen vom 13. November 2014 einen Antrag auf Erteilung einer 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeuger mit einer FWL von 118 MW gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 8, 16 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die UVP Einzelfallprüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ein.

Die 1. Teilgenehmigung wurde am 31. Januar 2015, Az. IV/F-43.1-631/12 Gen 9/14 erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung berechtigt zum:

- Umbau des Maschinehauses 5 + 1 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Teilrückbau (Bereich Osterweiterung),
 - Verlängerung (Osterweiterung inkl. Brandwand und Treppen),
 - Neue Fassaden,
 - Neue Außentreppe (West),
 - Neue Tore und Türen,
 - Neue Lüftung und Rauchabzugsanlagen
- Teilrückbau und Instandsetzungen in den Kesselhäusern 4 + 5 und in den Räumen der Wasseraufbereitung (WAA).

VII.4.3 2. Teilgenehmigung

VII.4.3.1 Antragsgegenstand

Die Mainova AG, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main, hat am 26. März 2015, eingegangen am 31. März 2015 einen Antrag auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Heizkraftwerks West für die Errichtung von drei Hilfsdampferzeuger mit einer FWL von 118 MW gestellt. Grundlage des Antrages ist die 1. Teilgenehmigung vom 31. Januar 2015.

Die 2. Teilgenehmigung umfasst:

- den Umbau des Maschinenhauses 5 mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Rückbau zur Herstellung der Baufreiheit
 - Fundamente: Errichtung anlagentechnischer Fundamente
 - Massivbau: Errichtung Turbinentisch
 - Stahlbau: Errichtung Bühneneinbauten und Treppenanlagen im Kellergeschoss

- den Umbau der Kesselhäuser 4 + 5 und der Räume der Wasseraufbereitung mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - Rückbau zur Herstellung der Baufreiheit
 - Fundamente: Errichtung anlagentechnischer Fundamente
 - Massivbau: Um- und Neubauten Geschosse / Bühnen / Treppen mit Errichtung Treppenhaus KH 4 und Umbau Treppenhaus KH 5
 - Stahlbau: Um- und Neubauten Geschosse / Bühnen / Innen- und Außentreppen
 - Fassade: Neugestaltung inkl. Unterkonstruktion
 - Dach: Erhöhung Attika und Erneuerung Dachaufbauten sowie Errichtung Katzbahnträger
 - Erneuerung Gebäudeentwässerung
 - Um- und Einbauten elektrische Betriebsräume
 - Ein- und Aufbauten Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

- Die Errichtung maschinentechnischer Anlagen folgender Betriebseinheiten:
 - Betriebseinheiten A 50: Dampfturbine / gemeinsame Systeme
 - Betriebseinheiten A 55: Fernheizwasserauskopplung mit Heizkondensatoren
 - Betriebseinheiten A 60: Fernheizwasser-Pumpstation
 - sowie Nebeneinrichtungen

Folgende Anlagenteile/Komponenten werden von dieser Teilgenehmigung nicht erfasst und sind in späteren Teilgenehmigungen zu beantragen:

- Die noch ausstehenden baulichen Maßnahmen (s. Kapitel 6.4 der Antragsunterlagen)

- Die Errichtung der Hilfsdampferzeuger (Betriebseinheiten A51, A52 und A53) mit der zugehörigen Speisewasser- und Brennstoffversorgung sowie der Rauchgasableitung
- den Betrieb der geänderten Anlage.

Im Antrag vom 26. März 2015 hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 1. April 2015 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme, auch zum Antrag nach § 8a BImSchG gebeten.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung war am 8. Mai 2015 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VII.4.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgte am 1. April 2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Frankfurt.

VII.4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 1.1.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Dort ist das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Nach § 3 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur 1. Teilgenehmigung beinhaltet eine Vorprüfung des Einzelfalles, die die Auswirkungen des Gegenstands der 1. Teilgenehmigung sowie auch der Errichtung der restlichen Anlagenteile und des Betriebs der insgesamt beantragten geänderten Anlage beinhaltet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2 „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ im 1. Teilgenehmigungsverfahren ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Die Umwelteinwirkungen des Gegenstandes der 2. Teilgenehmigung (Baumaßnahmen und Errichtung von Anlagenteilen) auf die in § 1a 9. BlmSchV genannten Schutzgüter wurden in der allgemeinen Einzelfallprüfung der 1. Teilgenehmigung behandelt und beurteilt. Eine gegenüber der 1. Teilgenehmigung zu ergänzende Einzelfallprüfung war nicht erforderlich.

VII.4.3.4 Öffentliche Bekanntmachung

Das Teilvorhaben hält den Rahmen des durch die 1. Teilgenehmigung zugelassenen Umfangs des Gesamtvorhabens ein.

Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a BlmSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten, sodass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV auf eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

VII.4.3.5 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Frankfurt,
 - Stadtplanungsamt hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
 - Bauaufsichtsamt, hinsichtlich baurechtlicher Belange,
 - Branddirektion hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz hinsichtlich wasserrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz I hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat IV/F 45.3 Arbeitsschutz hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, der Anforderungen an Dampfkessel

VII.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

VII.5.1 Berechtigtes Interesse, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BlmSchG

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Genehmigung ihres Vorhabens in mehreren Teilgenehmigungen. Sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Errichtung

erstrecken sich wegen der Komplexität und des Umfangs über einen Zeitraum, der bei einer Gesamtbetrachtung und -genehmigung zu erheblichen Verzögerungen bei der Fertigstellung und Inbetriebnahme führen würde. Die termingerechte stufenweise Realisierung des Vorhabens soll dadurch sichergestellt werden. Die geplante Bauzeit mit den langen Lieferzeiten für die Komponenten setzen ein zeitlich gestaffeltes Bauverfahren voraus, das auch durch den Genehmigungsablauf entsprechend zu begleiten ist. Im Falle von Verzögerungen können wirtschaftliche Risiken minimiert werden.

Auch besteht ein öffentliches Interesse, das sich auf die Besicherung der Fernwärmeversorgung der Stadt Frankfurt begründet.

Die Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der Mainova AG. Demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1. Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

VII.5.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Anlage, § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten

Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und die Installation von maschinentechnischen Anlagenteilen nicht zu erwarten sind.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im 2. Teilgenehmigungsbescheid gefunden.

Die unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden erfüllt.

Planungsrecht

Das Stadtplanungsamt hat dem Vorhaben zugestimmt.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung der Anlage vorgetragen haben.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 (1) 3 BImSchG)

Unter Beachtung der in Abschnitt VI. Nr. 5 aufgenommenen Nebenbestimmungen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Auflagen ergehen aufgrund § 7, 9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - HAKrWG.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt VI. 6 das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmung - genehmigungsfähig.

Immissionsschutz

Abschließende Regelungen zur Anlagensicherheit werden in der letzten Teilgenehmigung vorgenommen, wenn auch die letzte Detailplanung vorliegt.

VII.5.3 Vorläufige Beurteilung nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde stehen der Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung der weiteren Anlagenteile und den Betrieb der gesamten Anlage derzeit keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Ihrer Beurteilung nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die in den Abschnitten VI und VII. der 1. Teilgenehmigung vom 31. Januar 2015 bereits verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen für die später zu erteilende Betriebsgenehmigung zugrundegelegt. Auf dieser Grundlage ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen. Nach vorläufiger Beurteilung werden die Betreiberpflichten sowohl im Hinblick auf die zur Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG einzuhaltenden Emissionswerte als auch im Hinblick auf die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG einzuhaltenden Immissionswerte eingehalten werden. Auch hinsichtlich der Einhaltung der weiteren Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BImSchG und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes sind keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse erkennbar. Die erforderliche Bewertung der erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage nach § 22 Abs. 3 der 9. BImSchV wurde ebenfalls im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vorgenommen.

VII.6 Zusammenfassende Beurteilung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG ist konkret geprüft und bewertet worden. Sie entsprechen dem durch die 1. Teilgenehmigung festgelegten Rahmen.

Die vorläufige Beurteilung hat ergeben, dass der Errichtung und Betrieb des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Auch liegt ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 2. Teilgenehmigung vor.

Da die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 1-3 BImSchG somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die 2. Teilgenehmigung aus diesen Gründen zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Brüder- Grimm- Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

Gez.

Dr. Doris Schuldt

Anlagen:

1. Hinweise/Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
2. Baubeginnanzeige (2 Seiten)
3. Anzeige der abschließenden Fertigstellung (1 Seite)
4. Bauschild (1 Seite)

1. Hinweise

H 1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	11.08.2010 (BGBl.I S.1163)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	02.09.2014 (BGBl.I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl.I S.687)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	12.12.2013 (GVBl.I S.687)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	05.02.2009 (BGBl.I S.160) 19.10.2013 (BGBl.I S.3836)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	15.07.2014 (BGBl. S.954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49) tritt in Kraft: 01.06.15	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	20.11.2014 (BGBl.I S.1740)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	14.08.2013 (BGBl.I S.3230)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S.3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)

BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
BioStoffV	BioStoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
CAK-VwV ChemG	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	ber. S. 3991
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
CLP- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3))
DepV DIN-Normen	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
EMASPrivilegV Ex-RL	EMAS-Privilegierungs-Verordnung Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
ElektroG GefStoffV	Elektro- und Elektronikgerätegesetz Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	16.03.2005 (BGBl. I S 762) In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	20.09.2013 (BGBl.I S. 3642) 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)
GewAbfV GewO	Gewerbeabfallverordnung Gewerbeordnung	19.06.2002 (BGBl.I S.1938) In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	24.02.2012 (BGBl.I S.212) 28.11.2014 (BGBl. S.1802)
HAGBNatSch G	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	27.06.2013 (GVBl.I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAltBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBl.I S.652) In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	27.09.2012 (GVBl.I S.290) 13.12.2012 (GVBl.I S.622)
HDSchG	Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmal- schutzgesetz)	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl.I S.270)	21.11.2012 (GVBl.I S.444)
HessAGVwGO HLPg	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Hessisches Landesplanungsgesetz	27.10.1997 (BGBl.I S. 381) In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl.I S.590)	27.06.2013 (BGBl.I S. 458)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG HWaldG	Hessisches Wassergesetz Hessisches Waldgesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548) Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl.I S.458)	13.12.2012 (GVBl. I S.622). 16.07.2014 (GVBl.I S.186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S. 3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	22.05.2013 (BGBl.I S. 1324)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	05.12.2013 (BGBl.I S. 4043)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBl.I S.131)
ProdSV REACH-Ver- ordnung	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Euro-	15.02.2012 (ABl.Nr.L41,S.1) s.a. www.reach-info.de →

ROG	Raumordnungsgesetz	päischen Union L 136/3 In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	Verordnungstext 31.07.2009 (BGBl. I S.2585)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	26.11.2010 (BGBl. I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	23.04.2014 (BGBl. S.410)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichter- stattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)	2003/87/EG 2007/589/EG Amtsblatt der EU Nr. L 229/1 vom 31.08.2007;	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter		
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit		
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten		
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	
TRG	Technische Regeln für Druckgase		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG- Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)	07.08.2013 (BGBl. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl. I S.666)	23.07.2013 (BGBl. I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)	In der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl. I S.1937)	21.06.2005 (BGBl. I S.1818) (teils aufgehoben durch BetrSichV)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S.2379)	17.07.2014 (BGBl. I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	15.07.2014 (BGBl. I S.890)
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessi- schen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der An- lage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl. I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	18.12.2014 (GVBl. I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessi- schen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	15.11.2014 (BGBl. S.1724)

H 2. Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 4. Hinweise auf Termine und Fristen

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen: Kapitel